

GESETZENTWURF

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG M-V)

A Problem

Das parlamentarische Kontrollgremium stellt eine wichtige Stütze der parlamentarischen Kontrolle dar. Durch die gegenwärtige Zusammensetzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommerns erhält nicht wie bisher jede Fraktion die Möglichkeit, ein Mitglied in der parlamentarischen Kontrollkommission zu stellen. Insbesondere bei der Behandlung von vertraulichen Dokumenten bzw. Vorkommnissen stellt dies eine Einschränkung der Fraktionen bei ihrer Funktion der parlamentarischen Kontrolle dar.

B Lösung

Durch eine Erweiterung der parlamentarischen Kontrollkommission auf neun Mitglieder erhalten alle Oppositionsfraktionen die gleichen Möglichkeiten zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle während gleichzeitig die Mehrheit der Regierungsfaktionen im Gremium erhalten bleibt. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Festschreibung auf vier Vertreterinnen und Vertreter der Opposition vor.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die bisherige Praxis entspricht einer Vertretung aller Fraktionen in der parlamentarischen Kontrollkommission. Durch die gegenwärtige Zusammensetzung des Landtages würde sich eine Abweichung dieser Praxis ergeben, die durch die Gesetzesinitiative verhindert wird.

E Kosten

Keine

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG M-V)

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG M-V) vom 11. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 2017 (GVOBl. M-V S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zwei“ durch das Wort „Vier“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

René Domke und Fraktion